

# Aufbewahrungsfristen Röntgen

Die Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ) weist auf die Aufzeichnungsrichtlinie hin, abrufbar im Internet unter:

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_31072006\\_RS1141143210.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_31072006_RS1141143210.htm)

Die wichtigsten Aufbewahrungsfristen (alphabetische Reihenfolge):

|                                                                                                                      |                                                    |                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abnahmeprüfung, Aufzeichnung über die                                                                                | § 115 (1) und (3) in Verbindung mit § 117 StrlSchV | Für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung |
| Einweisung der beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen, Aufzeichnung über die                   | § 98 StrlSchV                                      | Für die Dauer des Betriebs                                                                                     |
| Gebrauchsanweisung, deutschsprachig                                                                                  | § 98 StrlSchV                                      | Für die Dauer des Betriebs                                                                                     |
| Genehmigungsbescheid bzw. Zulassungsschein über Bauartzulassung                                                      | § 25 (1) StrlSchV                                  | Für die Dauer des Betriebs                                                                                     |
| Konstanzprüfung und die Aufzeichnungen der Konstanzprüfung                                                           | § 116 in Verbindung mit § 117 StrlSchV             | 5 Jahre                                                                                                        |
| Patientenaufnahmen                                                                                                   | § 85 (2) Nr. 2 StrlSchG                            | 10 Jahre<br>(bei Aufnahmen von Minderjährigen mindestens bis zum 28. Lebensjahr)*                              |
| Röntgenaufzeichnungen, Befundungsunterlagen                                                                          | § 85 (2) Nr. 2 StrlSchG                            | 10 Jahre<br>(bei Aufnahmen von Minderjährigen mindestens bis zum 28. Lebensjahr)*                              |
| Sachverständigenbescheinigung wg. Prüfung bei <i>erster</i> Inbetriebnahme sowie nach <i>wesentlichen Änderungen</i> | § 97 (3) Nr. 5 StrlSchV                            | Für die Dauer des Betriebs                                                                                     |
| Sachverständigenprüfung (turnusmäßig)                                                                                | § 88 (4) Nr. 1 StrlSchV                            | 5 Jahre bzw. bis zur nächsten Sachverständigenprüfung                                                          |
| Unterweisung <i>anderer</i> Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird                           | § 63 (4) und (6) StrlSchV                          | 1 Jahr                                                                                                         |
| Unterweisung der Mitarbeiter (jährlich)                                                                              | § 63 (1) und (6) StrlSchV                          | 5 Jahre                                                                                                        |

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung übernimmt die RBZ nicht. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben.

\* Hinweis: Aus Haftungsgründen (Zivilrecht) *kann* in Einzelfällen eine Aufbewahrung von 30 Jahren sinnvoll sein. Im Hinblick auf die zivilrechtliche Verjährungsfrist nach [§ 199 Abs. 2 BGB](#) können diese Dokumente aus Gründen der Beweiserheblichkeit notwendig sein.